lehrer nrw
Verband für den Sekundarbereich

lehrer nrw – Verband für den Sekundarbereich · Graf-Adolf-Straße 84 · 40210 Düsseldorf

lehrer nrw
Verband für den Sekundarbereich
Vorsitzende: Brigitte Balbach
Graf-Adolf-Straße 84
40210 Düsseldorf
Telefon 02 11/164 09 71
Telefax 02 11/164 09 72
Web: lehrernrw.de
Mail: info@lehrernrw.de

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Schule und Weiterbildung
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Datum: 17. Mai 2013
Unser Zeichen: Balbach / Kö

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/773

Alle Abg

Öffentliche Anhörung am 05. Juni 2013

Ihr Schreiben vom 25. April 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur öffentlichen Anhörung über den Gesetzentwurf der Landesregierung eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) nehmen wir schriftlich vorab Stellung:

I. Vorbemerkungen

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 fordert nicht, wie von der Landesregierung fälschlicherweise behauptet, „das gemeinsame zielgleiche und zieldifferente Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung in der allgemeinen Schule", sondern gem. Art 24 Abs. 2 a) VN-Konvention, dass Menschen mit Behinderung nicht aufgrund ihrer Behinderungen vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden.

Dies ist in dem hergebrachten differenzierten Schulwesen Nordrhein-Westfalens jedoch bereits hinreichend gewährleistet. Des neuen Gesetzes bedarf es mithin gar nicht.

Dass Schulträger die Möglichkeit erhalten, „auf die Fortführung aller ihrer Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache zu verzichten", verletzt zudem eklatant Art 24 Abs. 2 c) und d) VN-Konvention.

lehrernrw
Verband für den Sekundarbereich

Graf-Adolf-Straße 84
40210 Düsseldorf
Telefon 02 11 / 164 09 71
Telefax 02 11 / 164 09 72
Web: lehrernrw.de
Mail: info@lehrernrw.de
Vorsitzende: Brigitte Balbach

Danach müssen angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen und insbesondere für Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet werden, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern.

Ziel der VN-Konvention war nicht die Abschaffung unseres hervorragend ausdifferenzierten, die individuelle Förderung und Entwicklung jedes einzelnen Schülers in den Fokus stellenden Allgemeinen Bildungssystems mit seinem sehr guten Förderschulsystem, auch wenn die Landesregierung dies behauptet.

II. Kosten

Eine solide Finanzierung sollte eine quantifizierte Angabe zu der Höhe der Summe aus den sog. demografischen Effekten enthalten, die vom Ministerium für Schule und Weiterbildung zur Finanzierung unterschiedlicher Vorhaben herangezogen wird, ohne dass deren Größenordnung auch nur ansatzweise beziffert wird.

lehrer nrw weist darauf hin, dass der Mehrbedarf von rund 1.800 Stellen (ca. 3 Stellen pro Schule unabhängig von ihrer Größe) bis 2017 (Berechnungsgrundlage 2011/12) und weiterer 450 Stellen bis 2025/26 eindeutig zu niedrig angesetzt ist.

Nicht nachvollziehbar ist auch, wie Unterrichtsvorgaben für die verschiedenen Förderschwerpunkte sowie Handreichungen für die Inklusion aus bereiten Mitteln entnommen werden sollen, ohne dass es in anderen Bereichen zwangsläufig zu Kürzungen kommen kann. Kritisch zu hinterfragen ist deshalb, wer diese Lasten letztlich tragen soll.

Eine solide Finanzierung zeichnet sich durch eine transparente Darstellung aus, an der es dem vorliegenden Gesetzentwurf hingegen erkennbar fehlt.

III. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf setzt die Landesregierung den Trend fort, die ihr obliegende Verantwortung für Bildung nach unten abzugeben und verzichtet auf ein Gesamtkonzept zur Inklusion mit entsprechenden Standards. Denn der Schritt von der Integration zur Inklusion ist sehr wohl eine strukturelle Frage:

Lern- und Lehrbedingungen in Nordrhein-Westfalen müssen vergleichbar und dürfen nicht abhängig von der Finanzkraft der Schulträger sein (z. B. räumliche Situation, vgl. Schulbaurichtlinien; Assistenzpersonal; Integrationshelfer; einseitige Belastungen einiger Schulträger zugunsten anderer u. a.).

lehrernrw
Verband für den Sekundarbereich

Graf-Adolf-Straße 84
40210 Düsseldorf
Telefon 02 11/164 09 71
Telefax 02 11/164 09 72
Web: lehrernrw.de
Mail: info@lehrernrw.de
Vorsitzende: Brigitte Balbach

Entgegen der Begründung der Landesregierung bezweifelt *lehrer nrw*, dass keine Ausgleichspflicht des Landes gegeben ist. Das Konnexitätsprinzip wird unserer Auffassung nach bei unveränderter Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs verletzt. *lehrer nrw* warnt deshalb davor, dass infolge struktureller Mängel eine Klärung durch die Gerichte wahrscheinliches Szenario ist, während bis zu dieser Entscheidung Tatsachen geschaffen werden, die nicht umkehrbar sind.

IV. Allgemeiner Teil

Dass Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in der Regel nicht gegen den Elternwillen auf Förderschulen verwiesen werden dürfen (vgl. S. 18), berechtigt zu der Frage, wer die Kinder vor der Entscheidung ihrer Eltern schützt, wenn diese erkennbar dem Kindeswohl zuwider läuft.

Zudem unterstellen wir der Landesregierung an dieser Stelle die Absicht, wegen der pauschalen Einsparpotentiale die Feststellung des individuellen Förderbedarfs obsolet werden zu lassen. Getreu dem Grundsatz: Was nicht festgestellt ist, muss auch nicht kostenintensiv gefördert werden.

Auch dass das Angebot für Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, anstelle einer allgemeinen Schule eine Förderschule zu besuchen, einstweilen bestehen bleibt (vgl. S. 20), überzeugt nicht. Denn das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat bereits vorab die Änderung der Verordnung zur Festlegung der Klassengrößen angekündigt. Schon jetzt hat ein „Windhundrennen" unter den Schulträgern zur Schließung der Förderschulen aus Kostengründen begonnen.

Es ist deshalb klar absehbar, dass es sog. „Vorreiterschulen", die dem Prinzip des Vorbehalts der progressiven Realisierung (vgl. S.18) dringend geschuldet wären, leider nicht lange geben wird. Damit wird die bisherige individuelle Förderung im Förderschulbereich sang- und klanglos aufgegeben.

V. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2)

Die Forderungen, dass Strukturen und Didaktik von vornherein auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler und auf individuelles Fördern und Fordern ausgerichtet werden und sich Inklusives Lernen über den Unterricht im engeren Sinne hinaus auf das gesamte Schulleben sowie auf das soziale und das informelle Lernen erstreckt, können in der Praxis nicht erfüllt werden. Es gibt keine Erfahrungen über einen längeren Zeitraum, wie man Inklusion im Unterrichtsalltag macht (vgl. Prof. Dollase in SchVw NRW 5/2013, S. 153).

lehrer nrw
Verband für den Sekundarbereich

Graf-Adolf-Straße 54
40210 Düsseldorf
Telefon 02 11/164 09 71
Telefax 02 11/164 09 72
Web: lehrernrw.de
Mail: info@lehrernrw.de
Vorsitzende: Brigitte Balbach

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 19)

Die Forderung, dass nicht die Schülerin oder der Schüler sich an das Bildungsangebot der Schule anpassen muss, sondern die Schule an die Bedürfnisse der Schülerin oder des Schülers, kann in der Praxis ebenfalls nicht umgesetzt werden. Jedem Schüler „seine eigene" Schule zu ermöglichen, ist visionär, bedeutete konsequenterweise aber eine Rückkehr zum Hausunterricht.

Ob Lern- und Entwicklungsstörungen sich wechselseitig bedingen und Lern- und Sprachbehinderung sowie Erziehungsschwierigkeiten umfassen, ist nicht die Frage. Die Frage ist, wie Lehrkräfte mit diesen Feststellungen umgehen sollen. Hier ist erheblicher Fortbildungsbedarf gegeben, der bisher noch nicht einmal im Ansatz zu erkennen ist, weil ein belastbares Gesamtkonzept auch weiterhin fehlt.

Wenn die Beratung der Eltern zentrale Aufgabe der Schulaufsicht werden soll, sollte auch die personelle und personale Ausstattung diesem Anspruch gerecht werden.

Dass nur in besonderen, jeweils begründeten Ausnahmefällen eine allgemeine Schule den Antrag auf Eröffnung des Feststellungsverfahrens stellen kann (vgl. S.27) greift nach Auffassung von *lehrer nrw* trotz grundsätzlicher Akzeptanz zu kurz. Dies ist auch der Landesregierung völlig klar, wenn eingeräumt wird, dass es sein könne, dass das gemeinsame Lernen auch mit Unterstützung von Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung aus dem Stellenbudget nicht möglich ist (sic!).

Da aber allein ein förmliches Verwaltungsverfahren eine Entscheidung legitimiert und diese den hohen Ansprüchen an das Verfahren gerecht werden muss (vgl. S.28), ist bereits heute klar, wie lang und mühsam – letztlich: fast unmöglich – ein solcher Weg in der schulischen Praxis ist. Diese praktisch kaum anwendbare Härtefall-Klausel verschleiert nicht, dass offenbar auch bei der Landesregierung an dem von ihr vorgelegten Gesetzesentwurf ernsthafte Zweifel bestehen!

Dass über eine zieldifferente Förderung (Förderschwerpunkt Lernen) erst nach drei Schulbesuchsjahren entschieden wird, dient dem Wohl des Kindes ebenso wenig wie die Benennung einer für eine Schülerin oder einen Schüler geeigneten, in der Regel allgemeinen Schule, mithin also keiner Förderschule.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 20)

lehrer nrw kritisiert, dass die bestehenden Förderschulen offenbar rasch abgewickelt werden sollen. Dies zeigt sich u. a. darin, dass die Schulaufsichtsbehörde zukünftig die Aufgabe erhält, Eltern zu einer Entscheidung für die allgemeine Schule als Förderort zu ermuntern" (vgl. S. 29).

Telefon 02 11/164 09 71
Telefax 02 11/164 09 72
Web: lehrernrw.de
Mail: info@lehrernrw.de
Vorsitzende: Brigitte Balbach

Auch das bereits mittelfristig gesetzte Ziel, möglichst alle allgemeinen Schulen in die Lage zu versetzen, die im Verhältnis relativ große Zahl von Schülerinnen und Schüler mit Lern-, Sprach- und Entwicklungsstörungen zu unterrichten, belegt dies.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 46)

Eine weitere Absenkung der Klassengröße mit Gemeinsamem Lernen ist ein vermeintliches Zuckerstück für die Schulen bei der Klassenbildung (aus zwei mach drei), aber entgegen der Behauptung der Landesregierung kein Beitrag zur Absenkung der Klassenfrequenzrichtwerte, wie im Schulkonsens vereinbart.

Zu Artikel 1 Nr. 9 und Nr.10 (§ 65 und § 76)

lehrer nrw weist darauf hin, dass das Votum der Schulkonferenz weder verhindert noch erzwingt, dass die Schule Ort der sonderpädagogischen Förderung wird. Vielmehr hat die Schulkonferenz hier dieselbe Funktion wie bei der Auflösung von Schulen: Sie wird lediglich angehört.

Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 80)

Die Forderung an die kommunalen Schulträger, eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben (vgl. S. 39), dürfte wie in der jüngsten Vergangenheit unbeachtet bleiben und letztlich die Verwaltungsgerichte beschäftigen.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 132)

Dass Förderschulen auch dann geschlossen werden können, wenn für sie noch ein Bedürfnis besteht (vgl. S. 40), bestärkt *lehrer nrw* in der Überzeugung, dass der oft beschworene Elternwille nur vorgetäuscht wird, um das bestehende Schulsystem in ideologischem Wahn möglichst rasch abzuwickeln:

Die Landesregierung versagt den Eltern also faktisch die Entscheidung und damit das Recht, zwischen bestehenden Schulformen zu wählen. Gleichzeitig wird ein gut funktionierendes Förderschulsystem quasi im Handstreich abgeschafft.

VI. Zusammenfassung

Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung ist ideologieorientiert und in seinen Aussagen oftmals realitätsfern. Er berücksichtigt nicht hinreichend das Wohl eines jeden, mithin auch nicht des nichtbehinderten Kindes, sondern verstärkt - wie die Erfahrung zeigt - eher eine Ausgrenzung als die Integration. Zudem schränkt er die freie Schulwahl der Eltern ein, weil differenzierte Schulangebote nicht mehr vorgehalten werden.

lehrernrw
Verband für den Sekundarbereich

Graf-Adolf-Straße 84
40210 Düsseldorf
Telefon 02 11 / 164 09 71
Telefax 02 11 / 164 09 72
Web: lehrernrw.de
Mail: info@lehrernrw.de
Vorsitzende: Brigitte Balbach

Die Landesregierung überschätzt die physische und psychische Leistungskraft ihrer Beschäftigten und vernachlässigt signifikante Aspekte des Arbeitsschutzes, insbesondere im Bereich der Fort- und Weiterbildung, belegt keine solide Finanzierung und stellt die erforderlichen Mittel nicht bereit. Auch die Schulträger werden finanziell über Gebühr belastet.

Zuletzt verstärkt die Landesregierung in nicht hinnehmbarer Art und Weise die Chancenungleichheit der Schülerinnen und Schüler, indem sie diese in die Abhängigkeit der Finanzkraft der Kommunen zwingt.

Es ist für uns unglaublich, dass es die Landesregierung angesichts dieser Zerschlagung eines hochqualifizierten Förderschulsystems als integralem Bestandteil des allgemeinen Schulsystems noch wagt, öffentlich von individueller Förderung eines jeden Schülers zu sprechen.

lehrer nrw lehnt den vorliegenden Gesetzentwurf deshalb in seiner Gesamtheit ab.

Mit freundlichen Grüßen

B. Balbach

Brigitte Balbach
- Vorsitzende -